

FAQs ZUR BESCHWERDESTELLE

1. Was ist eine Beschwerdestelle und welche Aufgaben hat diese?

Die Beschwerdestelle ist ein internes Whistleblowingsystem. Die LINHARDT GmbH & Co. KG hat sich entschieden, ihren Beschäftigten und externen Hinweisgebenden einen fairen und neutralen Meldeweg zum Reporting von Rechtsverstößen zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist es möglich, Verstöße gegen interne Prozesse und Richtlinien oder vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten zu melden.

Die Beschwerdestelle nimmt die Hinweise entgegen und leitet diese an die intern zuständige Stelle bzw. den Geschäftsführer weiter. Dies geschieht unter Wahrung der Anonymität der Hinweisgebenden. Die Weitergabe der Identität der Hinweisgebenden erfolgt nur auf deren ausdrücklichen Wunsch.

2. Wie kann ich die Beschwerdestelle erreichen?

Die Kontaktaufnahme kann per Telefon oder E-Mail erfolgen. Bei Fällen mit hohen Haftungsrisiken oder Gefahr eines strafbaren Handelns empfehlen wir eine Erstkontaktaufnahme per Telefon.

Die Beschwerdestelle ist wie folgt erreichbar:

 per Email

Beschwerdestelle-linhardt@sws-p.de

 per Telefon

+ 49 991-379175-299

Kann die Beschwerdestelle einen Anruf ausnahmsweise nicht sofort entgegennehmen, wird sie die Hinweisgebenden umgehend zurückrufen, wenn diese der Beschwerdestelle oder dem Sekretariat eine entsprechende Nachricht hinterlassen.

Die Beschwerdestelle ist zu folgenden Zeiten im Büro erreichbar: Montag bis Donnerstag 8:00 bis 17:00 Uhr, Freitags von 8:00 bis 13:30 Uhr. Nach Vereinbarung sind auch Termine außerhalb der Bürozeiten möglich.

3. Was passiert mit meinem Hinweis?

Die Beschwerdestelle nimmt eine erste rechtliche Bewertung der entgegengenommenen Informationen und Hinweise vor. Dann übermittelt sie den Sachverhalt mit einer Handlungsempfehlung an die

zuständige Stelle der LINHARDT GmbH & Co. KG bzw. den für Compliance zuständigen Geschäftsführer. Hierbei ist die Anonymität der Hinweisgebenden gewährleistet.

Die Hinweisgebenden können sich bei der Beschwerdestelle jederzeit über den Stand der Bearbeitung deren Hinweise informieren. Die Beschwerdestelle ist dazu verpflichtet, den Hinweisgebenden fristgerecht Auskünfte über den Stand des mitgeteilten Falles zu erteilen.

4. Ich bin Hinweisgeber – wie wird meine Anonymität gewahrt?

Unser beauftragter Rechtsanwalt Thomas Sedlmayr (Beschwerdestelle) ist beruflich dazu verpflichtet, Ihre Anonymität zu gewährleisten. Dies gilt nicht nur gegenüber internen Stellen wie der Geschäftsführung, sondern auch gegenüber externen Stellen wie Behörden und Gerichten, wobei es im Rahmen von zulässigen Beschlagnahmungen durch Behörden keinen absoluten Schutz gibt, dass weitergeleitete Nachrichten oder Dokumente von der Beschlagnahme mit umfasst werden. Ihre Anonymität wird nur dann aufgehoben, wenn Sie sich damit eindeutig einverstanden erklären.

Es steht Ihnen frei, auch gegenüber der Beschwerdestelle anonym aufzutreten. Das heißt, z. B. eine anonyme Telefonnummer oder E-Mail Adresse zu verwenden, bzw. keine weiteren Kontaktinformationen im Formular anzugeben.

5. Was passiert, wenn ich als Hinweisgeber / Hinweisgeberin einen Hinweis gebe, der sich abschließend als falsch herausstellt?

Wird der Hinweis in guter Absicht, d.h. nicht absichtlich falsch, gegeben, müssen die Hinweisgebenden keinerlei Konsequenzen befürchten.

6. Kann ich die Beschwerdestelle auch dann kontaktieren, wenn ich mich als Hinweisgeber / Hinweisgeberin selbst strafbar gemacht haben könnte?

Die Beschwerdestelle kann auch dann kontaktiert werden, wenn sich die Hinweisgebenden selbst strafbar gemacht haben könnten. Die Beschwerdestelle kann die Hinweisgebenden über deren Rechte aufklären, jedoch nicht die anwaltliche Vertretung übernehmen.

7. Kann die Beschwerdestelle Rechtsanwalt der Hinweisgebenden sein?

Die Beschwerdestelle kann nicht die anwaltliche Vertretung der Hinweisgebenden übernehmen. Hinweisgebende, die sich selbst strafbar gemacht haben, können jederzeit einen eigenen Rechtsanwalt mandatieren.